



# Der Erzbischof von Bamberg

129. Jahrgang vom 27.7.2006 Nr. 8/2006  
Amtsblatt 2006 Seite 287 ff

## Finanzierungsrichtlinien Bau

- 1.0 Vorbemerkungen
- 1.1 Um unter finanziell und personell veränderten Rahmenbedingungen die Seelsorge zukunftsfähig gestalten zu können, ist nach Jahren stetigen Zuwachses an Gebäudeflächen im Eigentum der Kirchenstiftungen eine Trendumkehr im Bereich des kirchlichen Bauens notwendig. Der Mehrbedarf für die Unterhaltung älter werdender Gebäude und ständig steigende Betriebs- und Personalkosten dürfen das primäre Engagement der Kirchenstiftungen vor Ort nicht überproportional belasten und die Substanz des Stammvermögens langfristig nicht schwächen. Bauunterhaltungsinvestitionen müssen nachhaltig geplant werden und sind nur in Objekten einzusetzen, die dauerhaft unterhalten werden können.
- 1.2 Entsprechend dem kirchlichen Auftrag ergibt sich für die der Seelsorge dienenden pfarrlichen Gebäude eine Rangfolge, nach der die liturgischen Räume die wichtigste Priorität einnehmen. Die übrigen Gebäude, Teile davon oder Anlagen sind nach ihrer Wichtigkeit für die Seelsorgebereiche bei der Aufstellung der zu erarbeitenden Maßnahmenplanung einzuordnen.
- 1.3 Für die Bau- und Reparaturmaßnahmen ergeben sich ebenfalls Prioritätensetzungen, nach denen die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht (Abwendung von Gefahr für Leib und Leben) sowie die Sicherung und Erhaltung der baulichen Substanz an Dach und Fach vordringlich zu beachten sind.
- 1.4 Die pastorale Schwerpunktsetzung sowie die notwendige Betriebskostenentlastung machen die Erarbeitung eines die einzelne Kirchenstiftung übergreifenden Gebäudenutzungskonzepts<sup>1</sup> für den Seelsorgebereich erforderlich. Aufgabenstellung für die Zukunft ist die Verhinderung von In-

---

<sup>1</sup> Gemeint ist damit ein Gebäudenutzungs- und Finanzierungskonzept für den gesamten Seelsorgebereich.

vestitionen in langfristig nicht zu haltende Immobilien, eine zusätzliche Nutzungsverdichtung nach Reflexion des Bestandes oder gegebenenfalls die Aufgabe von Gebäuden/Liegenschaften, deren Kosten zum Nutzungswert in einem Missverhältnis stehen. Es gilt, die Zahl der Einzelgebäude zu reduzieren.

- 1.5 In alle Nutzungsüberlegungen sind auch solche Objekte in einem Seelsorgebereich einzubeziehen, die nicht unmittelbar dem Vermögen der jeweiligen Kirchenstiftung zuzurechnen sind, sondern von sonstigen kirchlichen Trägern unterhalten werden. Insbesondere die entsprechenden Fachabteilungen des Erzbischöflichen Ordinariats haben diese übergeordnete Sichtweise in die Überlegungen einzubringen.

## 2.0 Grundsätze der Förderung

Das für jeden Seelsorgebereich geforderte Gebäudenutzungskonzept soll den pastoral notwendigen Raumbedarf darlegen und begründen. Dabei werden bei Bedarf die Strukturberater bzw. die Fachleute der Hauptabteilung Bau und Liegenschaften unterstützend tätig.

Das Konzept ist bei der Hauptabteilung Bau und Liegenschaften einzureichen und wird von dort nach Überprüfung und Rücksprache mit den Hauptabteilungen Seelsorge und Pastorales Personal genehmigt. Damit werden die zukünftig aus dem Bauhaushalt zuschussfähigen Immobilien bzw. Flächen festgelegt.

Auf Antrag bei der Hauptabteilung Bau und Liegenschaften kann das genehmigte Gebäudenutzungskonzept angepasst werden, wenn wesentliche Änderungen dies erforderlich machen.

- 2.1 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden nur Maßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeteilen investiv gefördert, für die nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die Gebäude liegt ein auf Ebene des Seelsorgebereiches abgestimmtes und durch das Erzbischöfliche Bauamt genehmigtes Gebäudenutzungskonzept vor.
- Die langfristige Nutzung der im Gebäudenutzungskonzept enthaltenen Objekte muss pastoral notwendig und wirtschaftlich gesichert sein.
- Die geplante Durchführung der Maßnahme wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Folgejahr gemäß der mit dem Erzbischöflichen Bauamt abgestimmten Prioritätensetzung angemeldet bzw. Ergebnisse entsprechender Planungsgenehmigungen lagen rechtzeitig vor. Voraussetzung für eine sorgfältige Maßnahmenplanung ist die ständige Überwachung des baulichen Zustandes der kirchlichen Gebäude durch eine geeignete Persönlichkeit aus dem Seelsorgebereich (vgl. Erzbischöfliche Bauordnung, Art. 51 ff., in: Amtsblatt 120 [1997] 326 ff.). Ausgenommen sind dringende Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge, unvorhersehbare Ereignisse, behördliche Auflagen und ansonsten drohende irreversible Substanzschädigung.

- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

### 3.0 Allgemeine Förderbestimmungen

3.1 Alle Maßnahmen sind an einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu orientieren und sollen langfristig helfen, die Bauunterhaltungs- und Betriebskosten zu reduzieren.

3.2 Eine Förderung aus dem Bauhaushalt kann nur erfolgen,

- wenn die aufzubringenden Eigenmittel durch den Seelsorgebereich nachgewiesen sind,
- wenn bei Förderung durch Dritte die entsprechenden Finanzierungsanteile (Vorlage des Bescheides) nachgewiesen sind,
- wenn alle sonstigen erforderlichen Genehmigungen vorliegen (staatliche Baugenehmigung, denkmalrechtliche Erlaubnis etc.).

### 4.0 Besondere Förderbestimmungen

4.1 Kirchen und Kapellen im Eigentum der Kirchenstiftungen  
Weil den liturgischen Räumen die wichtigste Priorität eingeräumt wird, steht an erster Stelle der Erhalt der, in vielen Fällen denkmalgeschützten, Kirchen und Kapellen, soweit diese pastoral genutzt werden. Diese sollen nach Möglichkeit in ihrer Substanz erhalten werden. Bei den Anforderungen an die Ausstattung, die Einrichtung und die Raumschale ist die Häufigkeit der liturgischen Nutzung zu berücksichtigen.  
Aus dem diözesanen Bauetat können 65 v. H. der Gesamtkosten für Bau-erhaltungsinvestitionen gefördert werden. Hierzu zählen vorrangig Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Substanzerhaltung an Dach und Fach sowie der historischen Ausstattung.

4.1.1 Nicht förderfähig sind die Kosten

- für den Neubau von Kirchtürmen;
- für die Anschaffung von Glocken, Läuteanlagen und (Turm-)Uhren sowie deren Reparatur;
- für Grün- und Außenanlagen, mit Ausnahme der notwendigsten Erschließung;
- für Illuminationen.

4.2 Pfarrhäuser  
Ein Pfarrhaus kann nur bezuschusst werden, wenn es, gemäß dem Stellenplan für das Pastorale Personal, Sitz eines Geistlichen ist. Nicht mehr besetzte Pfarrhäuser sollen – nach Besprechung in der Ordinariatskonferenz – vermietet, verkauft bzw. in Erbpacht abgegeben werden. Die Regelungen über die Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

4.2.1 Aus dem Bauetat können 70 v. H. der Gesamtkosten für Bauerhaltungsinvestitionen gefördert werden. Hierzu zählen vorrangig Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Substanzerhaltung an Dach und Fach sowie zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit. Gefördert werden jeweils die notwendigen Amtsräume und die notwendigen Wohnräume.

4.2.2 Nicht förderungsfähig sind

- alle vermietbaren Flächen,
- pfarrlich nicht notwendige Flächen,
- Nebengebäude (Holzlegen, Remisen etc.),
- Frei- und Außenanlagen sowie Gartenanlagen.

#### 4.3 Pfarr- und Jugendheime und sonstige Versammlungsräume

Die – neben den liturgischen Räumen – vorhandenen Versammlungsflächen in den Seelsorgebereichen können nicht mehr im bisherigen Umfang bezuschusst werden.

##### 4.3.1 Ab dem Jahr 2007 bemisst sich die zuschussfähige Versammlungsfläche nach der Anzahl der Katholiken und nach der Fläche des Seelsorgebereichs. Dabei werden jedem Seelsorgebereich 0,06 qm je Katholik und zusätzlich 0,5 qm je qkm Fläche zugestanden.

„Versammlungsfläche“ ist dabei die Summe der Flächen von Sälen und Gruppenräumen. Die Flächen von Küche, Flur, WC und Nebenräumen bleiben für die Berechnung außer Betracht. Die errechnete Versammlungsfläche stellt einen Referenzwert zur Berechnung des Zuschusses dar. Bei der Durchführung von Renovierungen bzw. Baumaßnahmen umgreifen die baulichen Notwendigkeiten natürlich das gesamte Gebäude. Aus dem Bauetat können 65 v. H. der Gesamtkosten für Bauerhaltungsinvestitionen gefördert werden. Hierzu zählen vorrangig Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Substanzerhaltung an Dach und Fach sowie zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit.

Beispiel:

Ein Seelsorgebereich hat 8.000 Katholiken und eine Fläche von 110 qkm. Für die Berechnung des Zuschusses werden dem Seelsorgebereich folgende Versammlungsflächen zugrunde gelegt:

Katholiken:	$8.000 \times 0,06 \text{ qm} =$	480 qm
+ Fläche:	$110 \times 0,50 \text{ qm} =$	55 qm
Summe:		535 qm

Für den Fall, dass in einem Seelsorgebereich mehr Versammlungsfläche vorhanden ist als die nach dieser Regelung errechnete zuschussfähige Versammlungsfläche, wird bei Durchführung einer Maßnahme der Zuschuss aus dem Bauhaushalt anteilig gekürzt.

Auf das ausgeführte Beispiel bezogen:

Im Seelsorgebereich sind 720 qm „Versammlungsfläche“ vorhanden. Die nach diesen Richtlinien errechnete zuschussfähige Versammlungsfläche beträgt aber nur 535 qm. Somit besteht in diesem Seelsorgebereich eine Überhangfläche von 185 qm.

Bei einer zukünftigen Maßnahme, die mit 65 % bezuschusst wird, ergibt sich folglich eine reduzierte Zuschussquote von gerundet 48,3 % ( $65 \times 535 / 720$ ). Also: prozentualer Zuschuss mal zuschussfähige Versammlungsfläche, geteilt durch tatsächlich vorhandene Versammlungsfläche.

##### 4.3.2 Nicht förderungsfähig sind

- Frei- und Außenanlagen und Gartenanlagen.

#### 4.4 Tageseinrichtungen für Kinder

- 4.4.1 Die Kosten von Bauerhaltungsinvestitionen in Tageseinrichtungen für Kinder können gefördert werden, soweit die Gebäude nach dem genehmigten Konzept im Seelsorgebereich langfristig erhalten bleiben.
- 4.4.2 Erhaltungsaufwand, Schönheitsreparaturen und Ausstattungsaufwand (Inventar) werden wie bisher nach den jeweiligen staatlichen und kommunalen Vorgaben aufgeteilt und anteilig bezuschusst. Dabei werden 70 v. H. des kirchlichen Anteils bei Generalsanierungen aus dem diözesanen Bauhaushalt bezuschusst. Bei Maßnahmen unterhalb der Förderschwelle beträgt der Zuschuss aus dem Bauhaushalt 25 v. H.
- 4.5 Mietobjekte  
Für vermietete bzw. vermietbare Gebäude gibt es grundsätzlich keinen Zuschuss aus dem diözesanen Bauhaushalt.  
Dies gilt auch für teilweise vermietete Objekte, wobei der Zuschuss in diesen Fällen anteilmäßig gewährt wird.
- 4.6 Friedhöfe  
Friedhöfe, deren Umwehungen und Leichenhallen müssen grundsätzlich und vollständig aus den entsprechenden Friedhofsrücklagen finanziert werden. Das Friedhofswesen ist kommunale Pflichtaufgabe.

Bamberg, 4. Juli 2006

+ L u d w i g  
Erzbischof von Bamberg